

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3709

Absender: lifeline Sophienblatt 64a 24114 Kiel

An den

Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Die Vorsitzende

per E-Mail

Sophienblatt 64a 3. Stock
24114 Kiel

www.lifeline-frsh.de
lifeline@frsh.de

fon 0431 - 240 58 28
Fax 0431 - 240 58 29

Kiel, den 1.12.2014

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Themenkomplex
„Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
hier unsere Stellungnahme bezüglich der schriftlichen Anhörung zum Themenkomplex
„Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“

- a) zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU zum Thema „*Entwicklung der Zuwanderung, der Einreise von Flüchtlingen und von Asylbewerbern in Schleswig-Holstein*“ (Drucksache 18/2160)
- b) zum Bericht der Landesregierung zum Thema „*Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein*“ (Drucksache 18/2190)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Bischoff
1. Vorsitzender

Wir sind Mitglied bei
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge
UNO Flüchtlingshilfe

Stellungnahme

- a) zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU zum Thema „*Entwicklung der Zuwanderung, der Einreise von Flüchtlingen und von Asylbewerbern in Schleswig-Holstein*“ (Drucksache 18/2160)
- b) zum Bericht der Landesregierung zum Thema „*Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein*“ (Drucksache 18/2190)

Vielen Dank dafür, dass auch *der lifeline* Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. eingeladen worden ist, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Wer ist *lifeline*?

lifeline wurde im August 2004 als Zweigverein des Hauptvereins *Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.* gegründet. Der Verein ist seit 2005 als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt. Seit 2009 ist *lifeline* Mitglied im *Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. (Paritätischer)*. Seiner Satzung entsprechend arbeitet *lifeline* für die Umsetzung der Rechte von Flüchtlingskindern in Deutschland, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention und im Haager Kinderschutzabkommen festgelegt und durch das Bürgerliche Gesetzbuch und das Kinder- und Jugendhilfegesetz begründet sind. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die sich ohne Eltern oder andere Sorgeberechtigte in Schleswig-Holstein aufhalten, setzt *lifeline* im Sinne des Kindeswohls den rechtlich begründeten Anspruch auf Einrichtung einer Vormundschaft regelhaft durch. Der Vormundschaftsverein akquiriert ständig Personen, die bereit sind, Einzelvormundschaften oder Begleitungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu übernehmen. Er schult und berät die UnterstützerInnen in allen Fragen des Aufenthalts- und Asylrechts sowie zur Interkulturalität, damit sie die Interessen dieser Minderjährigen in allen Bereichen qualifiziert vertreten können.

**In ihrer Großen Anfrage stellt die CDU zum Themenkomplex „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ nur eine einzige Frage (36) :
*Welche Betreuungsangebote insbesondere für traumatisierte Flüchtlinge und Asylbewerber sowie für unbegleitete Minderjährige bestehen im Land?***

**Die Landesregierung antwortet im ersten Teil der Antwort darauf sehr knapp:
*Grundsätzlich stehen den Genannten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Regelangebote offen. (S. 63)***

Für *lifeline* stellt sich zu diesem kurzen Hinweis auf die Regelangebote die Frage:

Bekommen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein Zugang zu Regelangeboten, die den besonderen Hilfebedarf dieser Jugendlichen auch tatsächlich abdecken?

1. Regelangebot: Vorläufige Schutzgewährung (Inobhutnahme) für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch das jeweils örtlich zuständige Jugendamt

- Dass minderjährige Flüchtlinge, die ohne Eltern oder andere Sorgeberechtigte nach Deutschland kommen, inzwischen gemäß § 42 SGB VIII regelmäßig von den jeweils örtlich zuständigen Jugendämtern in Obhut genommen werden müssen, stellt eine wesentliche Verbesserung zu der Situation von vor zehn Jahren dar. Im Mittelpunkt der Inobhutnahme steht

das Clearingverfahren mit der Ermittlung des Kindeswohls und der Abklärung des Hilfebedarfs im Einzelfall. Bezüglich der Durchführung der Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter vermisst *lifeline* jedoch immer noch landesweit vereinheitlichte Qualitätsstandards.

Für Clearingverfahren landesweit einheitliche, auf den Bedarf dieser besonders schutzbedürftigen Gruppe von Minderjährigen bezogene Qualitätsstandards festzulegen, wäre ein Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit im Umgang mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein. Ungleichmäßigkeiten in der Betreuung könnten damit vorgebeugt werden, alle hätten die Chance, Zugang zu Regelangeboten zu erhalten, die ihrem besonderen Hilfebedarf im Einzelfall entsprechen.

***lifeline* empfiehlt daher, bezüglich der Durchführung von Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge landesweit durch vereinheitlichte Durchführungsverfahren einheitliche Qualitätsstandards festzulegen.**

- Im Bericht der Landesregierung zur menschenwürdigen Unterbringung von Flüchtlingen kommen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gar nicht vor, obwohl das Thema auch für sie bedeutungsvoll ist. Es kommt nicht selten vor, dass Jugendämter den jungen Flüchtlingen die von ihnen angegebene Minderjährigkeit nicht abnehmen. Da diese in der Regel keine beweiskräftigen Dokumente vorzeigen können, wird die Inobhutnahme bzw. eine jugendgerechte Unterbringung und Betreuung nach der Inobhutnahme von den Jugendämtern abgelehnt. Da es keine wissenschaftlich gesicherten Verfahren zur Altersbestimmung gibt, kommt es häufig zu fragwürdigen fiktiven Altersfestsetzungen, gegen die - obwohl für den jungen Flüchtling von existenzieller Bedeutung - leider keine Rechtsmittel eingelegt werden können.

Diese jungen Flüchtlinge werden wie Erwachsene in die *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende (EAE)* weitergeleitet und dann von hier in die Kommunen verteilt. In der EAE und danach in den Flüchtlingsunterkünften der Kommunen in Schleswig-Holstein waren untergebracht: 2011 = 19 UMF, 2012 = 6 UMF 2013 = 30 UMF.
(Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten)

In den vergangenen Jahren konnten in Einzelfällen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus nicht jugendgerechten kommunalen Flüchtlingsunterkünften (darunter auch Obdachlosenunterkünfte) herausgeholt werden, indem es den jeweils Betroffenen mit Unterstützung durch *lifeline* gelang, dem Jugendamt die Minderjährigkeit glaubhaft darzustellen, danach in Obhut genommen zu werden und dadurch Zugang zu den Regelangeboten der Jugendhilfe zu bekommen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass auch junge Volljährige, die zum Teil als traumatisierte und damit besonders schutzbedürftige Flüchtlinge hierher kommen, nach Abklärung im Einzelfall gemäß § 41 SGB VIII einen gesetzlichen Anspruch auf Jugendhilfe haben.

***lifeline* fordert deshalb**

- **einheitliche Standards bei der Durchführung der ersten Alterseinschätzung.**
- **die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen strittige Altersfestlegungen einlegen zu können, wobei während der Dauer des Gerichtsverfahrens vom angegebenen Alter des Jugendlichen auszugehen ist.**
- **eine auf den besonderen Einzelfall bezogene Abklärung des Jugendhilfebedarfs auch bei jungen Volljährigen (§ 41 SGB VIII)**

2. Regelangebot: Regelung der gesetzlichen Vertretung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII erfolgt seit 2005 auch die Einleitung von Vormundschaftsverfahren für die asylverfahrensfähigen 16 und 17jährigen Flüchtlinge. Meistens übernimmt das Jugendamt die gesetzliche Vertretung, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erhalten einen Amtsvormund.

Da nur ein gesicherter Aufenthaltstitel den jungen Flüchtlingen eine planbare Lebensperspektive bieten kann und damit die Voraussetzung für eine gelingende Integration darstellt, sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aufenthaltsrechtlich grundsätzlich immer auf eine qualifizierte Beratung und Verfahrensbegleitung angewiesen. In Schleswig-Holstein ist aber nach wie vor ungeklärt, wie eine fachkundige Vertretung im ausländerrechtlichen Verfahren sichergestellt werden kann, wenn das Jugendamt als Amtsvormund nicht mit der erforderlichen Sachkunde ausgestattet ist. Es gibt sogar ein Gerichtsurteil des Bundesgerichtshofes (AZ: XII ZB 124/12), nach dem Rechtsberatung und Begleitung in Asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren nicht zwangsläufig von der Jugendhilfe erbracht werden müssen.

Die sachkundige Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren ist derzeit also nicht garantiert. Dabei wird sie nicht nur von der UN-Kinderrechtskonvention gefordert, sondern ist europarechtlich explizit als Pflicht vorgegeben. (Art. 6 Abs. 2 Dublin- III- VO , Art. 25 Verfahrensrichtlinie 2013/32 EU, Art. 24 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU)

***lifeline* fordert die Landesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass jeder unbegleitete minderjährige Flüchtling in seinen jeweiligen aufenthalts - und asylrechtlichen Verfahren eine fachkompetente rechtliche Vertretung erhält.**

3. Regelangebot: Zugang zu Bildung, zu Schule und Berufsausbildung

Allgemein gesehen ist der Zugang zur Bildung durch Gesetz geregelt. Das Regelangebot der Schulen in Schleswig-Holstein entspricht nur zum Teil dem Bedarf der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Der Bildungsbedarf dieser jungen Menschen ist sehr heterogen von Analphabetismus bis zum Schulabschluss im Heimatland. Die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind 16 Jahre und älter, d.h. sie sind nicht mehr allgemein schulpflichtig, dürfen daher die DAZ-Zentren an allgemeinbildenden Schulen nicht mehr besuchen. Sie sind aber bis 18 Jahre berufsschulpflichtig. An etlichen Berufsschulen ist zur Zeit ein DAZ-Angebot im Aufbau, die vorhandenen Plätze sind aber noch nicht ausreichend. Die Finanzierung des Besuchs von Sprachkursen ist für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingeschränkt durch die Koppelung an den Aufenthaltsstatus. Die Altersbeschränkung der Berufsschulpflicht auf 18 Jahre wird dem Bildungsbedarf der jungen Quereinsteiger mit fehlenden oder nur geringen Bildungschancen im Heimatland und während der oft längeren Dauer der Flucht nicht gerecht.

Zur Kritik im Hinblick auf fehlende Rahmenbedingungen gehört auch die vom Aufenthaltsstatus abhängende Vergabe von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG für Schüler/innen und angehende Student/inn/en. Bevor junge Flüchtlinge BAföG beantragen können, müssen sie sich zur Zeit seit mindestens vier Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Ab 2016/2017 sollen 15 Monate ausreichen. Um die Integration konsequent und zügig voranzubringen, sollte allen jungen Flüchtlingen jedoch von Anfang an der Zugang zum qualifizierten Spracherwerb durch einen geregelten und finanzierten Anspruch auf Sprach-/Alphabetisierungskurse und auf den Besuch von DAZ-Schulplätzen ermöglicht werden. Dazu gehört die entsprechende schulnahe und das Lernen fördernde Unterbringung der jungen Flüchtlinge.

***lifeline* fordert Maßnahmen, die den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von Anfang an regelmäßig und finanziert den Zugang zum qualifizierten Spracherwerb, Schulbesuch, Berufsausbildung oder Studium ermöglichen. Der Berufsschulbesuch sollte bis 25 Jahre möglich sein.**

Diese Beispiele zeigen, dass es dringend nötig ist, die Regelangebote der Jugendhilfe dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie dem besonderen Hilfebedarf der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge angepasst werden müssen, um ausreichende und bedarfsgerechte Antworten geben zu können.

lifeline hätte sich deshalb von der Landesregierung und hier insbesondere vom Ministerium für Soziales/Landesjugendamt eine ausführlichere Antwort auf die Frage der CDU gewünscht; eine Antwort, die gezeigt hätte, dass die Landesregierung die Problematik des Umgangs mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein voll im Blick hat, sich inhaltlich damit auseinandersetzt und für diese Gruppe nach Kindeswohl orientierten Lösungen sucht.

*** Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die Fragen der CDU zur Entwicklung der Zuwanderung nach Schleswig-Holstein**

In der Darstellung der *Entwicklung von Asylbewerbern* in Abschnitt C, Punkt 8, S.28 spielt die Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge keine Rolle, auf die stark angestiegene Zuwanderungszahl wird nicht hingewiesen. *lifeline* bemängelt seit Jahren, dass es für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein keine umfassenden belastbaren statistischen Zahlen gibt.

Schleswig-Holstein ist für die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eigentlich nur Transitland und nicht Zielland. Viele der Jugendlichen sind auf dem Weg nach Skandinavien, wenn sie von der Bundespolizei auf den Autobahnen, in den Zügen oder auf Bahnhöfen kontrolliert werden und wegen fehlender Grenzübertrittspapiere ihre Reise in Schleswig-Holstein beenden müssen. Dadurch kommt es in den letzten Jahren immer wieder zu starken Belastungen der Jugendämter insbesondere in den Grenzkreisen, aber auch - wegen der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende* - in Neumünster.

Lagen die Zahlen für die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Schleswig-Holstein in den Jahren 2004 bis 2008 noch im zweistelligen Bereich, sind sie heute längst dreistellig:

2009 = 385 UMF

2010 = 435 UMF

2011 = 453 UMF

2012 = 267 UMF

2013 = 438 UMF

(Quelle: Bundesamt für Statistik)

Diese Zahlen sind allerdings nicht belastbar, wenn es um die Frage geht, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Schleswig-Holstein in den genannten Jahren tatsächlich aufgenommen hat bzw. wie viele ihrem Hilfebedarf entsprechend dann Jugendhilfeleistungen bezogen haben. Man kann nämlich davon ausgehen, dass bei den gemeldeten Inobhutnahmen für Schleswig-Holstein auch die Fälle mitgezählt worden sind,

- in denen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge schon nach wenigen Tagen die Inobhutnahmeeinrichtung verlassen und vermutlich ihre Reise nach Skandinavien weiter fortgesetzt haben.

- in denen während des Clearings festgestellt wurde, dass keine Minderjährigkeit vorlag und infolgedessen kein Anspruch auf Jugendhilfeleistungen gegeben war.

***lifeline* fordert seit Jahren eine systematische Datenerfassung und eine öffentlich zugängliche Statistik mit belastbaren Zahlen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein.**

Bezüglich der Inobhutnahmezahlen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bewegen sich 2013 Nordrhein-Westfalen (1519 UMF), Hamburg (1061 UMF), Berlin (984 UMF) und Hessen (945 UMF) 2013 weit vorne.

Schleswig-Holstein (438 UMF) liegt nach Baden- Württemberg (517 UMF) unter den 16 Bundesländern auf Platz 6. Die ostdeutschen Länder belegen mit niedrigen zweistelligen Inobhutnahmezahlen die letzten Plätze. (Quelle: Bundesamt für Statistik)

Auf der Suche nach Lösungen für die unterschiedliche Belastung der Länder durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kam es u.E.jetzt zu einem „Schnellschuss“. Anstatt die Novellierung des § 89 d SGB VIII voranzutreiben, um eine gerechte finanzielle Verteilung der unterschiedlich hohen Kosten zu erzielen, brachte Bayern im Oktober 2014 in den Bundesrat einen Gesetzentwurf ein, nach dem die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wieder über das vom Ausländerrecht für erwachsene Flüchtlinge angewandte bundesweite Verteilungsverfahren nach den Quoten des *Königsteiner Schlüssels* verteilt werden sollen. 2005 wurde dieses sogen. EASY-Verfahren für die 16 bis 17jährigen unbegleiteten Flüchtlinge ausgesetzt, weil durch Änderung des § 42 SGB VIII klargestellt worden war, dass auch für diese asylverfahrensfähigen Minderjährigen primär das Kinder- und Jugendhilfegesetz und nicht das Ausländerrecht zuständig ist.

Für *lifeline* völlig unverständlich soll jetzt ausgerechnet auf Initiative der Jugendministerien dieses Verteilungsverfahren, bei dem es sich um ein rein ordnungspolitisches Instrument handelt, für das die Vorrangigkeit des Kindeswohls keine Rolle spielt, bei dem es nur um finanzielle Lastenverteilung geht, wieder eingeführt werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in erster Linie schutzbedürftige Kinder und Jugendliche mit eigenen national und international garantierten Rechten, für die auch angesichts der stark steigenden Flüchtlingszahlen die Kinder – und Jugendhilfestandards ihre normsetzende Gültigkeit behalten müssen.

Am 11.Dezember 2014 sollen in der Konferenz der Ministerpräsidenten die Eckpunkte für das Gesetzesvorhaben beraten werden.

***lifeline* hat zusammen mit dem Flüchtlingsrat schon einmal am 23.10.2014 in einem Offenen Brief dazu Stellung genommen und die Landesregierung aufgefordert, dem Gesetzesvorhaben nicht zuzustimmen.**

*** Zur Benennung eines *lifeline* - Projekts durch die Landesregierung auf die Frage der CDU nach Betreuungsangeboten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge möchte *lifeline* folgendes anmerken:**

Auf die Frage der CDU, welche Betreuungsangebote es für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Land gäbe, nennt die Landesregierung den *lifeline* Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., was uns natürlich sehr ehrt.

Leider ist aber das von der Landesregierung genannte, vom Europäischen Flüchtlingsfonds finanzierte und vom Land kofinanzierte Projekt längst ausgelaufen.

Der Verein finanziert sich seit längerem nur aus Projektfördergeldern, Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Er erhält seit 2007 keine Fördermittel mehr vom Land Schleswig-Holstein und ist als selbständiger Zweigverein des Gesamtvereins Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. auch nicht in dessen institutioneller Förderung durch das Land einbezogen.

Da unser derzeitiges EFF-Projekt „*klarSchiff*“ nach dreijähriger Laufzeit Mitte Dezember 2014 ausläuft, haben wir für die nächsten drei Jahre bei *Aktion Mensch* Fördergelder für ein neues Projekt beantragt. Eine Zusage steht noch aus.

Dass die Landesregierung jetzt im November 2014 über die Nachschiebeliste in den Haushalt noch mal 6,9 Millionen Euro extra für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein eingestellt hat, ist eine gute Nachricht.

gez. Klaus Bischoff , 1. Vorsitzender

***lifeline* Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.**

Kiel, den 1.Dezember 2014